



Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz/
Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz
St.-Veit-Straße 26-28 | 56727 Mayen

St.-Veit-Straße 26-28
56727 Mayen
Telefon 02651 983-0
Telefax 02651 76488
E-Mail: info@hoev-rlp.de
www.hoev-rlp.de

23. November 2021

An alle
Anwärterinnen und Anwärter
der HöV/ZVS Rheinland-Pfalz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
bitte immer angeben!		Thomas Schnack t.schnack@hoev-rlp.de	02651 983-219 02651 76 488

Einführung der 3G-Regel am Arbeitsplatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18. und 19. November 2021 haben Bundestag und Bundesrat ein neues Gesetz verabschiedet. Dieses Gesetz, das den Titel „Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ trägt, beinhaltet auch eine neue 3G-Regel am Arbeitsplatz.

Die 3G-Regel am Arbeitsplatz gilt ab morgen, Mittwoch, den 24. November 2021.

Ab diesem Zeitpunkt müssen Sie an jedem Tag, an dem Sie die Gebäude der HöV/ZVS Rheinland-Pfalz betreten, einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis mit sich führen.

Die entsprechenden Nachweise werden erstmalig morgen, Mittwoch, den 24.11.2021, bzw. für die Studiengruppen, die in der Folgezeit erstmalig wieder vor Ort in Präsenz an der HöV/ZVS sind, am Montag den 29.11. bzw. den 06.12.2021 jeweils vor Lehrveranstaltungsbeginn ab 7:00 Uhr bzw. 13:00 Uhr an folgenden Stellen kontrolliert und dokumentiert:

- Hauptgebäude
Flur im Erdgeschoss

- Lehrsaalgebäude
Cafeteriavorraum für die 500-er Lehrsäle
Foyer von den Fluren zu den 600-er Lehrsälen

Bitte halten Sie für einen zügigen Ablauf der Kontrolle die jeweiligen Nachweise griffbereit. Abgefragt und dokumentiert werden Name, Vorname, Studiengruppe und der jeweilige Nachweis.

Wenn Ihr Impf- oder Genesenennachweis einmalig dokumentiert wurde, können Sie für dessen Gültigkeitsdauer die HöV/ZVS ohne weitere arbeitstäglige Kontrolle betreten.

Von Personen, die keinen Impf- oder Genesenennachweis erbracht haben, ist in der Folgezeit täglich vor Lehrveranstaltungsbeginn ein negatives Testergebnis unaufgefordert und eigenverantwortlich im Sekretariat nachzuweisen.

In diesen Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bestehende Zuteilung zur Online- bzw. Präsenzlehre weiterhin verbindlich bestehen bleibt. Es besteht diesbezüglich keine Wahlmöglichkeit.

Ein auf Sie ausgestellter, in Deutschland anerkannter Impfnachweis ist nach geltendem Recht unbefristet gültig. Zum Nachweis Ihrer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 können Sie uns Ihr Impfbuch vorlegen oder das elektronische Impfbuch vorzeigen, das Sie auf Ihrem Smartphone gespeichert haben.

Sind Sie von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen, muss Ihre nachgewiesene Infektion mindestens 28 Tage und darf längstens sechs Monate zurückliegen; nach sechs Monaten müssen Sie zusätzlich Ihre Impfung mit einer Impfdosis nachweisen. Auch dafür können Sie entweder ein herkömmliches Papierdokument, das Ihre Genesung ausweist, vorlegen oder ein entsprechendes elektronisches Zertifikat vorzeigen.

Sind Sie nicht vollständig geimpft und auch nicht seit mindestens 14 Tagen und längstens seit sechs Monaten von einer Corona-Infektion genesen, müssen Sie sich testen lassen, um die HöV/ZVS Rheinland-Pfalz betreten zu können.

Ein Selbsttest, den Sie ohne Kontrolle bei sich anwenden, **reicht nicht aus**. Die Testung ist nur dann gültig, wenn sie unter der Aufsicht eines professionellen Leistungserbringers (Ärztin/Arzt, Corona-Teststation oder Corona-Testzentrum) durchgeführt wurde und ein negatives Testergebnis im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erbracht hat. Der Testnachweis gilt grundsätzlich nur für 24 Stunden. Handelt es sich um einen PCR-, einen PoC-PCR- oder vergleichbaren nukleinsäurebasierten Test, gilt der Testnachweis für 48 Stunden.

Bitte beachten Sie, dass Sie, sobald die 3G-Regel am Arbeitsplatz gilt, ohne gültigen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis die Arbeitsstätte nicht mehr betreten und dort Ihrer Arbeit nachgehen dürfen. Sollten Sie die Arbeitsstätte dennoch ohne Nachweis betreten, gefährden Sie die Gesundheit anderer Personen und verstoßen gegen die gesetzlichen Regelungen.

Darüber hinaus gilt in Abänderung der Hygieneverordnung der HöV ab Mittwoch, den 24.11.2021, wieder eine vollständige Maskenpflicht - auch am Platz. Diese gilt sowohl für Lehrveranstaltungen als auch für Prüfungen (schriftlich und mündlich).

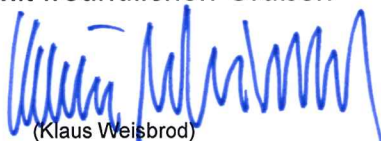
Zudem wird nochmals nachdrücklich auf die allgemeinen Hygienemaßnahmen hingewiesen, insbesondere das häufige Lüften sowie die dauerhafte Inbetriebnahme der in den Lehrsälen vorhandenen Luftreinigungsgeräten.

Einzelheiten zur neuen 3G-Regel am Arbeitsplatz erläutert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales online in seiner FAQ-Liste. Nutzen Sie die URL um zu dieser FAQ-Liste zu gelangen.

URL zur FAQ-Liste:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-Infektionsschutzgesetz/faq-infektionsschutzgesetz.html>

Mit freundlichen Grüßen



(Klaus Weisbrod)